

12.03.86

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung
des Verletzten im Strafverfahren

Punkt 13 a der 562. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 472 Abs. 1 Satz 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 15 sind in § 472 Abs. 1 Satz 2 nach den Worten "soweit es" die Worte "aus besonderen Gründen" einzufügen.

Begründung:

Als Regel muß erhalten bleiben, daß der Verurteilte die dem Nebenkläger erwachsenen notwendigen Auslagen zu tragen hat. Die einschränkende Billigkeitsklausel darf nicht zu weit gefaßt sein. Der Gesetzgeber sollte klarstellen, daß es besondere Gründe sein müssen, die im Einzelfall ein Abweichen von der Regel rechtfertigen können.

Die Regelung hat gemäß § 472 Abs. 3 auch Bedeutung für die zur Nebenklage befugten Verletzten, die von einem Anschluß als Nebenkläger absehen.